

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschulen

1. Die Lehrausbildung umfaßt theoretischen und praktischen Unterricht. Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages. Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschüler-Ausbildungsordnung, erteilt. Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Falle nach Ablauf eines Jahres seit Abschluß des Ausbildungsvertrages. Im übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteil des Vertrages sind.
2. Das im Ausbildungsvertrag zu vereinbarende Entgelt hat den durch Aushang in der Fahrschule bekanntgegebenen Preisen zu entsprechen; werden diese geändert, so bleibt eine entsprechende Anpassung der nach diesem Vertrag vereinbarten Entgelte vorbehalten, soweit diese erst nach Ablauf von mehr als vier Monaten seit Vertragsabschluß fällig werden.
3. a) Mit dem Grundbetrag sind abgegolten:
Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts einschließlich eventuell erforderlicher Vorprüfungen.
Für eine weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Preisaushang genannten Betrag zu berechnen.
b) Mit der Vergütung für die Fahrstunde sind abgegolten die Kosten für das Lehrfahrzeug einschließlich Versicherungen sowie der praktische Fahrunterricht. Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht wahrnehmen, so ist die Fahrschule hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Absage nicht 48 Stunden vor dem Termin oder kann die Fahrstunde bei späterer Absage nicht anderweitig vergeben werden, so hat der Fahrschüler die Fahrstunde zu zahlen.
c) Mit dem Betrag für die Vorstellung zur Prüfung sind abgegolten die theoretische und praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt.
4. Soweit nicht anders vereinbart, werden der Grundbetrag mit Abschluß des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben und der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren vor der Prüfung fällig. Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung wie auch die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern. Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung ist vor Beginn derselben zu entrichten.
5. Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur in den nachstehend genannten Fällen gekündigt werden:
a) Trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund beginnt der Fahrschüler nicht innerhalb von 4 Monaten seit Vertragsabschluß mit der Ausbildung oder er unterbricht die begonnene Ausbildung länger als 3 Monate ohne triftigen Grund;
b) nach dreimaligem Nichtbestehen der Fahrerlaubnisprüfung;
c) der Fahrschüler verstößt grob gegen Anordnungen des Fahrlehrers.
6. Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf Erstattung aller für den Fahrschüler verauslagten Gebühren sowie auf das Entgelt für die bereits geleisteten Fahrstunden. Weiterhin kann die Fahrschule folgende Entgelte erheben:
a) Ein Drittel des Grundbetrages, wenn die Kündigung vor Ausbildungsbeginn erfolgt;
b) Zwei Drittel des Grundbetrages, wenn die Kündigung innerhalb von 4 Wochen nach Ausbildungsbeginn erfolgt;
c) den vollen Grundbetrag, wenn die Kündigung später als 4 Wochen nach Ausbildungsbeginn oder nach Ablauf von mehr als 4 Monaten seit Abschluß des Ausbildungsvertrages erfolgt.
7. a) Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, daß vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Die Fahrstunde beginnt und endet grundsätzlich an der Fahrschule. Wird der Fahrschüler auf Wunsch vom Fahrlehrer abgeholt, wird die Zeit der Hin- und Rückfahrt als Übungszeit angerechnet.
b) Beginnt der Fahrschüler den praktischen Unterricht aus eigenem Verschulden bis zu 15 Minuten verspätet so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nicht nachzuholen, aber zu zahlen. Ist der Fahrschüler nach Ablauf von 15 Minuten seit dem vereinbarten Zeitpunkt für den praktischen Unterricht noch nicht erschienen, so ist auch der Fahrlehrer nicht zu einem längeren Zuwarten verpflichtet. Er kann die Fahrstunde ausfallen lassen. Erscheint der Fahrschüler aus eigenem Verschulden nicht zur Fahrstunde oder erst nach Ablauf von mehr als 15 Minuten seit dem vereinbarten Zeitpunkt, so hat der Fahrschüler Gleichwohl das Entgelt der Fahrstunde zu entrichten.
c) Erscheint der Fahrschüler aus eigenem Verschulden nicht zum Prüfungstermin, so hat er das Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung einschließlich Prüfungsfahrt und etwaiger für ihn verauslagter Gebühren zu zahlen.
8. Der Fahrschüler darf den praktischen Unterricht nur antreten, wenn seine Fahrtüchtigkeit nicht beeinträchtigt ist (z.B. durch Übermüdung, Alkohol, andere berauschende Mittel oder Medikamente usw.) Bestehen Zweifel an der Fahrtüchtigkeit, so darf der Unterricht nicht durchgeführt werden. Der Fahrschüler hat in diesem Fall jedoch das Entgelt für die Fahrstunde zu zahlen. Aus Sicherheitsgründen ist dem Fahrschüler während der praktischen Ausbildung das Rauchen untersagt.
9. Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Lehrfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet; er hat für durch ihn verschuldete Schäden aufzukommen, soweit keine Deckung durch eine entsprechende Versicherung besteht. Die Haftung des Fahrschülers im Rahmen einer Ausbildungsfahrt entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Das Ausbildungsfahrzeug ist jedoch von seiten der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten mit einem Kraftfahrzeug, das nicht von der Fahrschule gestellt wird, beschränkt sich die Haftung der Fahrschule auf Fälle der groben Fahrlässigkeit.
10. Lehrfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadensersatzpflicht zur Folge haben. Verliert der Fahrschüler als Kraftfahrer die Verbindung zum Fahrlehrer, so muß er sogleich anhalten, den Motor abstellen und auf die Rückkehr des Fahrlehrers warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen.
11. Entsprechend § 6 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung entscheidet der Fahrlehrer über den Abschluß der Ausbildung. Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrlehrers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, hat er das Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und eventuell für ihn verauslagte Gebühren zu bezahlen, es sei denn, es trifft ihn kein Verschulden.
12. Erfüllungsort ist der Sitz der Fahrschule. Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland und verlegt er nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ist dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.